

**3. Änderungssatzung vom
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW, S. 271), das Wasserhaltungsgesetz des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW 2010, S. 185 ff.)**, hat der Rat der Stadt Bergkamen am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 erhält folgende Fassung:

§ 15

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Private Abwasserleitungen müssen nach §§ 60, 61 WHG in Verbindung mit § 61 a Abs. 1 LWG NRW dicht sein. Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der gesonderten Satzung der Stadt Bergkamen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Abwasserleitungen seines Grundstücks, die Schmutzwasser führen und im Erdreich oder unzugänglich verlegt sind, auf Dichtheit zu prüfen (§ 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW). Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch überfremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, einschließlich verzweigter Leitungen unter der Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen (DIN 1986 - Teil 30 bzw. DIN EN 1610) durchzuführen. Bei neu errichteten, erneuerten oder wesentlich veränderten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (4) Die Fälligkeiten zur Prüfung ergeben sich aus der Satzung der Stadt Bergkamen zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz vom 16.03.2010.
- (5) Bei der Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung hat der Grundstückseigentümer die Muster-Prüfbescheinigung aus dem Erlass des MKULNV NRW vom 17.06.2011 oder eine gleichartige Prüfbescheinigung zu verwenden. Diese Muster-Prüfbescheinigung ist dieser Satzung als Anhang beigefügt.
- (6) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung (zu Punkt 5) über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer der Stadt vorzulegen.
- (7) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW. Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 15 Abs. 5 dieser Satzung, wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 4 LWG NRW) von der Stadt Bergkamen nicht anerkannt.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.